

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

NIBA Bauelemente GmbH, Göschwitzer Str. 28, 07745 Jena, Deutschland

Stand: 13.07.2018

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Für Werkverträge gelten ergänzend die unter Teil II aufgeführten Besonderen Bestimmungen sowie, wenn es sich um Bauleistungen handelt, die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB). Teil B und C Für Lieferungen ohne Einbau (Warenlieferung) sind ergänzend die unter Teil III dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Bedingungen anzuwenden.
- 1.2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 1.3. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Teil I – Allgemeine Bestimmungen

2. Angebote

- 2.1. Wird das Angebot aufgrund von Unterlagen des Auftraggebers wie Abbildungen und Zeichnungen einschließlich Maßangaben erstellt, so sind diese Unterlagen nur verbindlich, wenn im Angebot auf sie Bezug genommen wird.
- 2.2. Das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen sowie den von uns erstellten Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns vor. Sie gehen nach der Zahlung in das Eigentum des Auftraggebers über.
- 2.3. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Vertragsannahmeerklärung bedarf der schriftlichen Bestätigung: Dies gilt ebenso für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden. Sollten dennoch Änderungen mündlich durchgegeben werden, die zu Beanstandungen führen, berechtigen Sie nicht zu Rechnungskürzungen bzw. Belastungen. Eine Änderung der Bestellung ist nach Auftragseingang grundsätzlich nicht mehr möglich.

3. Preise

- 3.1. Die Preise schließen, soweit nichts anderes angegeben ist, die Mehrwertsteuer ein.
- 3.2. Erfolgt die Lieferung oder Leistung vereinbarungsgemäß oder aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, 4 Monate nach Vertragsabschluss oder später, verpflichten sich die Vertragspartner, bei Änderung der Preisermittlungsgrundlagen über den Preis neu zu verhandeln.
- 3.3. Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden.
- 3.4. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Die Annahme von Wechseln bedarf der vorherigen Vereinbarung.

4. Leistungsvorbehalt

- 4.1. Von uns angegebene Lieferfristen gelten von dem Tag an, an dem uns der Auftraggeber

verbindliche Maße und Angaben vollständig und zweifelsfrei zur Verfügung stellt, sofern er dazu verpflichtet ist. Sind wir für das Aufmaß verantwortlich, so muss der Auftraggeber rechtzeitig die notwendigen Vorleistungen erbringen..

- 4.2. Fälle höherer Gewalt und unvorhersehbare unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse wie z.B. Arbeitskämpfe bei uns oder unseren Lieferanten, Rohstoffmangel, Transportbruch, Elementarschäden, sowie Lieferverzögerungen oder Fehllieferungen unserer Lieferanten, für deren Verlässlichkeit wir grundsätzlich einstehen, berechtigen uns, zu entsprechend späteren Terminen zu leisten und Teilleistungen zu erbringen.
- 4.3. Von einem solchen Ereignis ist der Besteller unverzüglich zu unterrichten.
- 4.4. Schadensersatzansprüche können in diesen Fällen gegen uns nicht geltend gemacht werden. Evtl. Schadensersatzansprüche gegen Dritte werden an den Besteller abgetreten.

5. Gewährleistung

- 5.1. Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Glas und der Gefahr von Beschädigungen, ist der Besteller zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle offensichtlichen Mängel sind spätestens binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmannes gemäß §§377.378 HGB bleiben unberührt. Verborgene Mängel müssen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ihrer Entdeckung, schriftlich angezeigt werden.
- 5.2. Herstellungsbedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten Farbtönungen sowie in dem Draht-Strukturlauf sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig.
- 5.3. Handelübliche Toleranzen bedeuten keine Mangelhaftigkeit, insbesondere gilt bei der Beurteilung von Riefen, Kratzern, Läufern, Tropfkanten, Lackaufkochungen, Schmutzeinschlüssen sowie Pickeln oder pockenartigen Erhebungen, dass diese dann nicht als Mängel zu bewerten sind, sofern sie nur einzeln auftreten und bei normaler Beleuchtung ohne direktes Gegenlicht bei senkrechter Betrachtung auf einen Abstand von 3 Metern nicht mehr sichtbar sind. Eine Markierung dieser Punkte darf zuvor nicht erfolgen.
- 5.4. Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge leisten wir Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für Bauleistungen gilt § 13 VOB/A. Etwaige Garantieerklärungen von Herstellern, die über unsere eigene Gewährleistungspflicht hinausgehen, geben wir ohne eigene Verpflichtung weiter.
- 5.5. Keine Mängel stellen beispielsweise folgende technisch-physikalisch bedingte Erscheinungen an Gläsern dar:
 - Unauffällige optische Erscheinungen
 - Farbige Spiegelungen (Interferenzen)
 - Optische Erscheinungen bei Isoliergläsern und bei vorgespannten Gläsern (Hammerschlag)
 - Verzerrungen des äußeren Spiegelbildes (Doppelscheibeneffekt) bei Isoliergläsern
 - Aufhängepunkte bei vorgespannten Biegenarben bei gewölbten Gläsern

- 5.6. Reklamationen werden nur in schriftlicher Form anerkannt. Für die Gewährleistung unserer Ware setzen wir eine ordnungsgemäße Montage, Wartung und Pflege unserer Ware voraus.

Sind Reklamationen nicht berechtigt, weil die Reklamationsursache nicht durch uns zu vertreten ist, werden die Kosten für Begutachtung des Schadens durch unseren Kundendienst in Rechnung gestellt.

- 5.7. Wir sind von jeder Gewährleistung frei, sofern unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen

nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen oder Teile ausgewechselt werden.

Die Gewährleistung entfällt bei allen Elementen, deren Größe außerhalb der jeweiligen Maßbegrenzung liegen.

- 5.8. Wir haben das Recht, unsere Gewährleistungsverpflichtung durch Nachbesserung in unseren Werkstätten oder am Verwendungsort bzw. durch Neu- oder Ersatzlieferungen zu erfüllen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers sind, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen.
- 5.9. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen berechtigt den Käufer nicht, den Kaufpreis ganz oder teilweise zurückzuhalten.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Das Eigentum geht erst mit vollständiger Bezahlung sämtlicher Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen, die bei Besitzübertragung bestehen, auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind.
- 6.2. Bei Verarbeitung mit fremden, und nicht gehörenden Sachen, werden wir Miteigentümer an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts unseres Stoffes zu den fremden, verarbeiteten Waren. Der Besteller verarbeitet für uns.
- 6.3. Wird die von uns gelieferte Ware veräußert oder verbaut, so wird die dadurch entstehenden Kaufpreis- oder Werklohnforderungen schon jetzt an uns abgetreten, und zwar in Höhe des Liefergegenstandes zzgl. 10%. Dies gilt auch hinsichtlich des Anspruchs auf Einräumung einer Sicherheitshypothek gemäß § 648 BGB. Wir nehmen die Abtretung an.
- 6.4. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind dem Besteller nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung des Bestellers.
- 6.5. Bezüglich der angetreten Forderung verpflichtet sich der Besteller, alle erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Arbeitnehmer oder einem Dritten Abreden zu treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Bei Eingreifen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich, unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen, zu benachrichtigen.
- 6.6. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 10% übersteigt.

7. Schadenersatz

- 7.1. Schadenersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, sofern wir nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit (auch eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen) oder wegen Fehlers zugesicherter Eigenschaften in Anspruch genommen werden oder Deckung über eine Haftpflichtversicherung besteht. Dieser Haftungsausschluss betrifft Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Verzug positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Gewährleistung und unerlaubter Handlung. Unsere Haftung aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug bleibt in Fällen der leichten Fahrlässigkeit insoweit bestehen, als wir auch in diesen Fällen bis zu einem Betrag von 500 € einstehen. Soweit Deckung durch eine Haftpflichtversicherung gegeben ist, wird auch über diesen Betrag hinaus gehaftet.

8. Sonstige Hinweise

- 8.1. Es gelten ausschließlich die getroffenen Konditionsvereinbarungen. Andere Vereinbarungen erkennen wir nicht an. Alle Korrespondenzen werden mit größter Sorgfalt erstellt, trotzdem können wir nicht für Folgen haften, dies aus eventuellen Druckfehlern entstehen können.
- 8.2. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird für alle Ansprüche aus Verträgen, denen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrundeliegen, unser Firmensitz vereinbart, soweit der Besteller, Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

8.3. Salvatoresche Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Teil II – Besondere Bestimmungen für Werkverträge

9. Für Werkverträge sind zusätzlich die nachstehenden Besonderen Bestimmungen anzuwenden. Für Bauleistungen gilt ergänzend die VOB.

9.1. Angaben des Bestellers

Fehler aus den vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen gehen zu Lasten des Bestellers, sofern sie trotz sorgfältiger Überprüfung nicht erkennbar sind.

9.2. Anpassungsvorbehalt

Unsere Preise verstehen sich für ununterbrochene Abwicklung der von uns zu erbringenden Leistungen in der normalen Arbeitszeit. Für die auf Wunsch des Bestellers durchgeführten Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeiten unter nicht vorhergesehenen erschwerten Bedingungen werden, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die zusätzlich anfallenden Kosten erhoben. Dies gilt auch, wenn auf Verlangen des Bestellers zusätzliche, im Angebot nicht aufgeführte Leistungen, zu erbringen sind.

9.3. Zahlung

Die Bezahlung des Rechnungsbetrages erfolgt ohne Abzug. Rechnungsbeträge bis 500€ sind unverzüglich, Abschlagszahlungen innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang zahlbar. Im Übrigen gilt § 16VOB/B.

9.4. Herstellergarantie

Ansprüche aus einer über unsere Gewährleistung hinausgehende Garantie des Herstellers, z.B. für Mehrscheiben-Isolierglas, werden an den Kunden weitergegeben. Beschränkt sich eine Herstellergarantie nur auf Ersatzlieferung gehen die Aus- Einbaukosten zu Lasten des Auftraggebers. Bei Lieferung von Ersatzscheiben gilt die Restlaufzeit der ursprünglichen Garantie.

9.5. Gefahrtragung

Für die vom Lieferanten gelieferten Stoffe und Bauteile, die wegen nicht termingerecht erbrachter Vorleistung oder sonstiger vom Besteller zu vertretender Umstände nicht eingebaut

werden können, geht die Gefahr auf den Besteller über, sofern er zuvor in Annahmeverzug gesetzt worden ist.

Teil III – Besondere Bestimmungen für Warenlieferungen

10. Wird nur die Lieferung beweglicher Sachen ohne Einbau vereinbart, gelten ergänzend die nachstehenden Bestimmungen:

10.1. Angebote sind bis zur Annahme des Auftrages freibleibend.

10.2. Lieferung, Gefahrübergang

Die Lieferung erfolgt ab Lager. Wird die Ware auf Wunsch des Käufers angeliefert, so geht mit der Übergabe an den Transportführer – gleichgültig, ob er vom Besteller, Lieferanten oder von uns beauftragt ist – die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Transporten mit unseren Fahrzeugen, bei Teil- sowie Frankolieferungen. Versicherungen gegen Schäden irgendwelcher Art werden nur auf Verlangen des Bestellers und für dessen Rechnung geschlossen.

10.3. Wird der Transport mit eigenem Fahrzeug, mit Lastenzug des Lieferanten oder von einem durch ihn beauftragten Transportunternehmer durchgeführt, erfolgt die Übergabe der Ware spätestens, sobald sie dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle – vorausgesetzt ist eine befestigte Zufahrt – auf dem Wagen zur Verfügung steht. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Bestellers, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat. Wartezeiten werden im Güterfernverkehr gemäß KVO und im Güternahverkehr gemäß GNT berechnet.

10.4. Verlangt der Besteller Hilfestellung beim Abladen, Weitertransport oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefahrtragung über Ziff. I 7 hinaus.

10.5. Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht ausgeliefert werden, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

10.6. Mehrkosten, die durch eine vom Besteller zu vertretende Verzögerung der Auslieferung entstehen, insbesondere Lager- und Versicherungskosten, gehen zu Lasten des Bestellers.

10.7. Die Verpackung wird nicht zurück genommen, sofern es sich nicht um eine Leihverpackung handelt. Werden Verpackungen leihweise zur Verfügung gestellt, so ist die Rücklieferung frei Haus vorzunehmen.

10.8. Sofort bei Lieferung ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug zu zahlen.

